

Vereinssatzung des Discgolfvereins „Hyzernauts“ in der Fassung vom 24.11.2022



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Geschäftsjahr.....	2
II. Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitglieder.....	2
§ 5 Aufnahme.....	2
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	2
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8 Austritt, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.....	3
III. Organe.....	3
§ 9 Organe des Vereins.....	3
§ 10 Der Vorstand.....	3
§ 11 Die Mitgliederversammlung.....	4
§ 12 Finanzwesen und Rechnungsprüfung.....	5
§ 13 Haftungsausschluss.....	5
IV. Schlussbestimmungen.....	5
§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens.....	5
§ 15 Inkrafttreten.....	5
§ 16 Salvatorische Klausel.....	5

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Hyzernauts“.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein. Mit Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Potsdam (Brandenburg/Deutschland).
- (4) Die Vereinsfarben sind Blau (Farbcode "#0099CC") und Orange (Farbcode "#F9933E").
- (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten. Der jeweilige Sitz wird durch den Vorstand bestimmt und in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Durch die Mitglieder des Vereins werden Disziplinen des Frisbee-Sports betrieben, die der körperlichen Ertüchtigung dienen, wobei der Schwerpunkt in der Disziplin Discgolf liegt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei der Verfolgung seines Vereinszwecks legt der Verein vor allem Wert auf die Verbreitung von Discgolf als Breiten und Spitzensport, die Jugendarbeit und die Schaffung einer Alters- und Landesgrenzen überschreitenden Gemeinschaft innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Eine besondere Stellung nimmt der Schutz der Landschaft und der Umwelt als unser aller natürlichen Lebensgrundlage ein. Bei der Ausübung des Sports achtet der Verein darauf, mit der Natur pfleglich umzugehen und die Artenvielfalt von Flora und Fauna zu erhalten und zu schützen.
- (6) Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Daneben ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung der jugendlichen Mitglieder ein besonderes Anliegen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern und

c) Ehrenmitgliedern.

(2) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besonders um den Flugscheibensport verdient gemacht haben. Bei grobem Fehlverhalten kann die Ehrenmitgliedschaft wieder entzogen werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 5 Aufnahme

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein.

(2) Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand. Soweit bei der:dem Bewerber:in keine dem Vereinszweck zuwiderlaufenden Gründe vorliegen, wird dem Antrag auf Aufnahme stattgegeben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied besitzt in den Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht. Ferner ist jedes Mitglied grundsätzlich befugt, die Anlagen und Geräte des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Vereinsatzung, der Vereinsordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten sowie die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Näheres regelt die Vereinsordnung.

(2) Jedes Vereinsmitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens zum 31. Dezember für das folgende Jahr im Voraus fällig. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 8 Austritt, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch den Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Die Austrittserklärung muss in Textform an den Vorstand erfolgen, mindestens an ein Vorstandsmitglied.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Der Ausschluss wird damit sofort wirksam. Das betroffene Mitglied kann mit einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das betroffene Mitglied davon keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzulösen, bleibt bestehen.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags mehr als drei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht begleicht.

III. Organe

§ 9 Organe des Vereins

(1) Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen

- a) dem Vorstand und
- b) der Mitgliederversammlung.

(2) Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Vereinssatzung und der Vereinsordnung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) der:dem Vorstandsvorsitzenden,
- b) der:dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
- c) der:dem Schatzmeister:in,
- d) der:dem Platz- und Zeugwart:in,
- e) der:dem Protokollführer:in und
- f) der:dem Mitgliederverwalter:in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Der Vorstand ist von § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

(5) Entscheidungen über die laufenden Geschäfte trifft der Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich, spätestens jedoch zum 30. November vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen per E-Mail, an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Emailadresse, bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Postbrief einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Entwicklungen des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung nach Anhörung des:der Kassenprüfer:in,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,

- e) Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung und -ordnung mit einfacher Mehrheit,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand sowie
- g) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der:dem Versammlungsleiter:in und der:dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

(6) Sollten weniger als zehn Mitglieder anwesend sein, muss eine weitere Versammlung innerhalb von zwei Wochen anberaumt werden. Sollten dann abermals weniger als zehn Mitglieder anwesend sein, können die erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entscheiden. Weiteres regelt § 14 der Vereinssatzung.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet offen per Handzeichen. Es ist zulässig, mehrere Entscheidungen gebündelt zu treffen. Eine Blockwahl des Vorstands ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind.

(8) Mitgliedern ist es möglich

a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.

(9) Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 12 Finanzwesen und Rechnungsprüfung

(1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt der:dem Schatzmeister:in. Für die laufenden Abwicklungen zeichnet der Vorstand für den Verein.

(2) Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung obliegt der:dem Kassenprüfer:in.

(3) Der:die Schatzmeister:in ist verpflichtet, der:dem Kassenprüfer:in jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen des Vereins zu gewähren und alle erforderliche Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet nicht für solche Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport, der Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB (fahrlässiges Handeln) bleibt unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch vier Fünftel der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins anwesend sind.

(2) Sollte das erforderliche Quorum nicht erreicht sein, muss eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen anberaumt werden, in der die Erschienenen über die Auflösung entscheiden können. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Fall der Auflösung über die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.

(4) Das Vermögen fällt erst dann an die Stadt Potsdam, wenn alle bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten geklärt und beglichen sind.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Vereinssatzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen der Vereinssatzung unwirksam oder undurchführbar, oder sollte die Vereinssatzung eine Lücke enthalten, so bleiben die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen der Vereinssatzung unberührt.

(2) Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem vom Verein Gewollten in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.